

Dennis Blechinger *

Sacrum Imperium Romanum Nationis Germanicae: Strukturen des Alten Reiches in Ansehung des neuen Europa

Abstract

Das Sacrum Imperium Nationis Germanicae: ein Betrifff aus der vermeintlich langweiligen Rechtsgeschichte! Ist es sinnvoll, sich angesichts der Fülle des zu beherrschenden Rechtsstoffes mit einem derartigen Thema zu beschäftigen? Der folgende Beitrag bejaht diese Frage, indem er Traditionslinien aufzeigt, die vom Alten Reich in die künftige Verfassung Europas reichen. Traditionslinien, die weit über Deutschland hinausgehen, das gesamte Mitteleuropa umfassen und eine genauere Auseinandersetzung notwendig machen. Zu diesem Zweck wird die Staatsverfassung des Reiches, gegliedert nach der Entwicklung der Staatsorgane, näher geschildert. Der Autor will die Herausbildung von Institutionen sichtbar machen, denen die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der europäischen Einigung vielleicht Modelle entnehmen kann!

* Der Autor ist ERASMUS-Assistent der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und Doktorand von Professor Dr. Görg Haverkate. Ein herzlicher Dank für Lektorat und hilfreiche Hinweise geht an PD Dr. Hanno Kube, Heidelberg.

I. Die Verfassung des Sacrum Imperium Romanum Nationis Germanicae

1. Das Sacrum Imperium als Vorbild für Europa?

Europa befindet sich auf dem Sprung zu einer neuen Stufe seiner Zusammenarbeit, nicht nur durch die Aufnahme neuer Mitglieder aus Osteuropa, vor allem auch durch die geplante neue EU-Verfassung. Das neue Europa endet damit nicht mehr an der Jalta-Linie. Die Zuständigkeiten der Institutionen werden neu geregelt und die Rechte der Bürger erhalten eine verbindliche Verankerung in der Verfassungskunde. So entsteht am Horizont eine Verfassung; die Verfassung der supranationalen Vereinigung Europäische Union als erster Schritt einer politischen Union; als erster Schritt vom Staatenbund zum Bundesstaat? Derartige Fragen sind insbesondere nach der Ablehnung des Konventsentwurfes noch ungewiss. Lediglich geplant ist bis dato die Einrichtung einer solchen formellen, geistigen und identitätsstiftenden Grundlage, die das in der Ökonomie verankerte Europa auf ein neues Fundament stellen soll.

Wenn nun aber die europäischen Völker eine Verfassung anstreben, gedacht als Summe der Verfassungstraditionen der einzelnen Länder¹, stellt sich für den deutschen Juristen die Frage, was die Bundesrepublik jenseits des Grundgesetzes in dieses Projekt einzubringen hat. Gibt es vielleicht über das segensreiche Wirken eines unabhängigen Verfassungsgerichts und über die Vorzüge des Föderalismus hinaus Strukturen, die der europaweiten Verankerung empfohlen werden können? Bei der Suche nach solchen anknüpfungswürdigen Strukturen fällt der Blick auf die Verfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation.² Es handelt sich hierbei um die Verfassung eines Staates auf deutschem Boden mit nahezu tau-

¹ So heißt es in der Präambel des Konventsentwurfes „Schöpfend aus den kulturellen [...] und humanistischen Überlieferungen Europas, [...] die [...] den Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben“.

² Literaturhinweise zum vertieften Studium: Eine Auswahl rechtsgeschichtlicher Aufsätze zum Alten Reich findet sich bei Schröder, Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation – Ein rechtsgeschichtlicher Streifzug durch die JuS, JuS 1992, S. 170 ff.; ähnlich auch Ziekow, Zur Geschichte der Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts, ZNR 18 (1996), S. 278 ff.; Weiterhin bieten folgende Lehrbücher einen guten Einstieg in die Thematik: Ebel/Thielmann, Rechtsgeschichte, 3. Auflage (2003), Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Auflage (1999), Hattenhauer, Europäische Rechtsgeschichte, 3. Auflage (1998), Hohe, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Auflage (1996), Laufs, Rechtsentwicklung in Deutschland, 5. Auflage (1995), Mitteis/Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, 19. Auflage (1992), Schröder, Rechtsgeschichte in Lebensbildern, 1. Auflage (2001), Wesel, Geschichte des Rechts, 2. Auflage (2000).

sendjähriger Geschichte, der weite Teile Mitteleuropas in sich vereinte. Ein Staat, der seit dem Westfälischen Frieden anno 1648 ein wesentliches Fundament des innereuropäischen Friedens gewesen ist; ein Reich, in welchem sich zur Friedenszeit jedermann wohlbefinden konnte; ein transnationaler Verband schließlich, in dem sich italienische und burgundische Bürger ebenso wie norddeutsche als Glieder eines Hauptes betrachteten, geprägt von der abendländisch-christlichen Tradition, aber offen auch für andere Kultureinflüsse.³ Gerade deshalb wirkt das Reich in unseren heutigen, supranational-politischen Vorstellungen wieder so aktuell. Wenn derzeit über die künftige Finanzierung der Europäischen Union heftig diskutiert wird, in Gestalt des Vorschlages der europäischen Kommission zur Erhöhung der Gemeinschaftsausgaben auf 1,27 Prozent des Bruttonationaleinkommens und des Vorschlages vom österreichischen Kanzler Schüssel, eine eigene Europa-Steuer einzuführen, so erinnert diese Auseinandersetzung doch in weiten Teilen an eine beständige Kontroverse des Alten Reiches. Auch das Imperium litt infolge schlechter Zahlungsmoral seiner Gliedstaaten fortwährend unter der Knappheit finanzieller Mittel und versuchte deshalb mit Steuerneuschöpfungen⁴ die eigene finanzielle Grundlage zu verbreitern. Das Reich wollte ebenso nicht am Tropf der Reichsunmittelbaren hängen, wie es Kanzler Schüssel jetzt für die Union anstrebt.

Daneben stellt sich bei der Diskussion um die Präambel ebenso wie bei dem Beitrittsbegehren der Türkei die Frage, ob man Europa als eine auf christlicher Grundlage verfasste Union begreift. Bejahendenfalls, wofür prima facie ein Blick auf die Landkarte spricht⁵, ordnet man die neue Union möglicherweise in die Nachfolge des Corpus Christiani ein, als dessen Ausdruck sich auch das Sacrum Imperium begriff. Ein Imperium, dessen Rechtssystem ebenso vom Römischen Recht der Spätantike geprägt war, wie dies für den kontinentalen Kern der Europäischen Union gilt. Schließlich war das Reich durch seine bloße Existenz sowie die formale und oft auch personelle Verknüpfung, sowohl seiner Glieder als auch der Nachbarstaaten, vom Westfä-

³ Am treffendsten hat dies Emilio Bussi beschrieben: „Aus den Religionskriegen hatte es [das Reich] Toleranz gelernt, aus weltlichen Schicksalsschlägen die Ablehnung des Krieges; aus langer politischer Erfahrung wusste es, dass das Glück der Untertanen die sicherste Stütze der Herrschaft ist. Aus seiner geschichtlichen Entwicklung hatte es begriffen, dass eine Vereinigung verschiedener und unabhängiger Völker unter einer Herrschaft möglich ist, welche die entgegengesetzten Interessen untereinander ausgleicht“, zitiert nach Erler, Emilio Bussi, SavZRG (germ. Abt.) 77 (1960), S. 452.

⁴ Als Beispiele seien hier nur die Türkensteuer oder der Gemeine Pfennig genannt, beide konnten jedoch nicht für eine Verstetigung der Einnahmen sorgen.

⁵ Alle Länder der derzeitigen wie der erweiterten Union sind von christlich-abendländischer Kultur geprägt und durchdrungen.

lischen Frieden⁶ an bis zu den napoleonischen Feldzügen ein Friedensgarant in Mitteleuropa. Anknüpfungspunkte für eine europäische Verfassung finden sich deshalb nicht in der deutschen Prägung des Reiches, sondern vielmehr in seinen transnationalen Aspekten in Gestalt von Christentum, Römischem Recht und Friedenssicherung. Bereits der geistige Vater der europäischen Einigung, der Gründer der Pan-Europa Union Richard Graf Coudenhove-Kalergie, spricht immer wieder vom Sacrum Imperium als auszubauendem Modell für Europa.

Mit diesem Alten Reich rückt aber eine Zeit in den Focus des Betrachters, die für viele Juristen eine *terra incognita* bedeutet.⁷ Deshalb erscheint es angebracht, sich gerade am Beginn dieser neuen europäischen Zeit mit dem Sacrum Imperium Romanum Nationis Germanicae zu beschäftigen. 200 Jahre nach dem Ende des Reiches durch Annahme eines erblichen österreichischen Kaisertitels Franz II. am 11.08.1804.⁸ Dadurch stellte sich Franz II. in die historische Nachfolge der römischen Caesaren. Eine Verbindungsleitung, in die bis dato nur der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation eingeordnet wurde und die dem Amtsinhaber seine vornehmste Stellung unter den Herrschern Europas als Verteidiger des Abendlandes eintrug. Es konnte aber begriffsnotwendig nur einen Nachfolger dieser Tradition geben, nur ein weltliches Haupt der Christenheit. Wenn Franz II. sich als Franz I. von Österreich nun als apostolischer Kaiser bezeichnet, bestreitet er damit gleichsam die Fortdauer der bisherigen historischen Anknüpfung. Er nimmt deshalb mit seinem Schritt bereits das formale Ende des Reiches am 6.08.1806 vorweg.

2. Ziel der folgenden Untersuchung

Mit diesem Aufsatz sollen nun die Zusammenhänge der Verfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation aufgezeigt werden. Wegen der langen Geschichte des Regnum unterlagen dabei alle Regelungen betreffend das Verfassungsleben des Reiches einer natürlichen Entwicklung, so dass man bei einer Gesamtbetrachtung nie von „der“ Regelung für einen bestimmten Bereich sprechen kann. Es handelt sich vielmehr um eine organische Verfassung, die im Laufe der Jahrhunderte immer wieder durch einzelne Gesetze ergänzt wurde. Es gibt also nur „die“ Regelung „eines“ bestimmten Zeitpunktes. Die folgende, den Gesamtzeitraum betrachtende Darstellung greift deshalb nur einige wesentliche Verfassungsprinzipien auf, die über Dezennien hinaus ihre bleibende Wirkung entfaltet haben und für

⁶ Siehe unten Abschnitt III. 1. b).

⁷ Mit dem Nutzen der Historie vor 1806 beschäftigt sich Stolleis, Vom Nutzen der Historie vor 1806, JuS 1989, S. 871 ff.

⁸ Vgl. dazu auch unten die Ausführungen in Abschnitt III.1.a).

das Verständnis des Reichskörpers von zentraler Bedeutung sind. Vielleicht erschließen sich aus diesen Regelungen dann Anstöße für eine europäische Verfassung

II. Grundlagen der Verfassung des Imperiums

1. Der Titel „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation“ und seine Bedeutung

Sacrum Imperium Romanum Nationis Germanicae⁹, schon diese im Kölner Reichsabschied 1512 erstmals benutzte offizielle Bezeichnung des Reiches enthält erste wichtige Hinweise auf den Verfassungsaufbau und die dem Regnum zugrunde liegende Reichsidee, unterscheidet sich der Titel doch erheblich von Bezeichnungen wie „Reich der Franken“ oder „Königreich Castillien“.

Zunächst sticht dabei die Kennzeichnung als „heilig“ ins Auge, wie sie schon seit 1157 unter Kaiser Friedrich I. Barbarossa gebräuchlich ist und einen Hinweis auf die Heiligkeit des Reiches gibt, das sich damit als gottgewollt betrachtete und unzweideutig auf christlichem Glauben fußte.¹⁰ In der Verschmelzung von *sacrum imperium* und *ecclesia universalis* galt das Reich den Zeitgenossen als vierte und letzte der vom Propheten Daniel, 2, 38 – 42, geweissagten Universalmonarchien, so dass ihm auch ein unverrückbarer Platz in Gottes Heilspan zukam.¹¹

Überdies war es ein Imperium Romanum in der Tradition des antiken weströmischen Reiches und der Caesaren. Mehr real gelebte Grundlage und Anknüpfung denn nur theoretisches Konstrukt war dabei die sogenannte *translatio-imperii*-Lehre¹², wonach das Reich zu Babylon gegründet wurde, auf Persien überging, durch Alexander den Großen weiter an die Griechen

⁹ Voltaire hat bekanntlich gespottet, das Reich sei weder heilig, noch römisch, noch ein Reich gewesen.

¹⁰ Daneben scheint Friedrich I. Barbarossa mit dieser Bezeichnung der Entstümplung des Kaisertums entgegenwirken zu wollen, wie sie insbesondere nach dem Investiturstreit (siehe unten in Fn. 36) um sich griff.

¹¹ Diese Einheit in einem theonomen Deutungsmuster bestand bis zur Erschütterung der Reformation.

¹² Im wesentlichen wurde dieser Gedanke von der Erneuerungsiede der Päpste getragen, die nach dem Bruch mit Konstantinopel anno 732 das weströmische Reich wiedererstehen sehen wollten. Allerdings ist diese renovatio nicht in einer ununterbrochenen Kontinuitätslinie zu sehen. Mit dem Untergang Westroms unter dem Germanenansturm, der Absetzung Romulus Augustulus durch Odovacar anno 476, tritt zunächst ein Bruch ein; die Institutionen des Reiches gehen auf niemanden über, werden zum großen Teil zersplittert. Allein in der römischen Kirche leben sie fort. Auch findet sich dieser Gedanke bereits in: Landrecht III 44 § 1.

und schließlich an Rom gelangte, als dessen rechtlicher Nachfolger sich das Reich betrachtete.¹³ Deshalb widerspiegelt bereits dieser Teil des Titels den Anspruch aller gewählten deutschen Könige¹⁴, die römische Reichsidee und damit die Schirmherrschaft über die gesamte Christenheit zu repräsentieren. Eine Christenheit, die in dem durch den Papst gekrönten Kaiser¹⁵ und diesem selbst ihre beiden Häupter hatte. Mit ihnen beiden fügte sich für die Zeitgenossen das Bild einer *civitas dei*, in der es vornehmste Aufgabe des Königs¹⁶ war, den christlichen Glauben und die eine apostolische Kirche zu schützen, *defensor fidei et ecclesiae*.

Schließlich war es eine deutsche Nation¹⁷, besiedelt größtenteils von den ehemals germanischen Stämmen der Franken¹⁸, Sachsen, Allemannen und Bayern.

2. Die Reichsgründung

Erstmals wurden die germanischen Stämme von Karl dem Großen in seinem Frankenreich vereinigt, zu dessen Kaiser er sich am Weihnachtstage des Jahres 800 von Papst Leo III. krönen ließ.¹⁹ Diese Einsetzung kann als die renovatio des weströmischen Kaisertums gelten.²⁰ Allerdings umfasste das Reich Karls mit dem gesamten Gebiet des heutigen Frankreichs noch wesentliche Territorien, die im Verlauf späterer Jahrhunderte nicht zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation zu zählen sind. Wenn man geschichtlich auch die Zwistigkeiten zwischen seinen Söhnen mit den folgenden Teilungen des Frankenreiches bedenkt, so ist es wohl angebrachter, die Kaiserkrönung Ottos I. am 2. Februar 962 durch Papst Johannes XII. als Beginn des Imperiums anzusehen. Erst dieser Herrscher gebot über ein Reich, das mit Ostfranken, Böhmen, Mähren, Österreich, Hochburgund und Norditalien²¹ fast das gesamte Mitteleuropa umfasste und über Jahrhunderte das Sacrum Imperium Romanum Nationis Germanicae bildete.

¹³ So Ldr III 44 § 1.

¹⁴ Zum Wahlmodus und dem Amt selbst siehe unten Abschnitt III.2.b).

¹⁵ Die letzte Krönung dieser Art in Rom fand an Friedrich III. 1452 statt. Zwar ließ sich 1530 noch Karl V. vom Papst krönen, allerdings in Bologna.

¹⁶ Erst durch die Kaiserkrönung wurde dieser zum „*verus et legitimus imperator augustus*“, vorher ist er nur ein „*in imperatorem promovendus*“.

¹⁷ So gebräuchlich seit dem Reichstag zu Frankfurt 1442.

¹⁸ Es galt als althergebrachte Rechtstradition, dass der deutsche König und Kaiser nach fränkischem Recht zu leben habe.

¹⁹ Noch heute symbolisiert im Petersdom eine rötliche Marmorscheibe den Ort dieser Krönung.

²⁰ Auf Grundlage der später als Fälschung entlarften Konstantinischen Schenkung glaubten die Päpste, die Kaiserwürde in ihrer Hand treuhänderisch zu verwalten und an einen geeigneten Herrscher vergeben zu können.

3. Staatsform

a) Das Imperium – Reichsebene mit Reichskreisen

So klar die biblische Verankerung des Reichsgedankens ist, so unklar ist die Einordnung des Regnum in die aristotelische Staatsformenlehre. Zwar kann man das Reich Ottos I. noch als einen Einheitsstaat klassifizieren, insbesondere die dann aber anhebende Entwicklung der Staatswerdung der Territorien wirft Fragen über die Einordnung des Imperiums auf. Während Pufendorf²² das Reich als „irregularis aliquod corpus et monstrum simile“²³ bezeichnet, ist es für Leibniz²⁴ ein „ständischer Bundesstaat“.²⁵ Für die letztgenannte Auffassung spricht vielleicht die erstmals auf dem Kölner Reichstag 1512 betriebene Einrichtung der Reichskreise, die eine bessere exekutive Durchdringung des Reiches ermöglichen sollte²⁶ und dazu den Reichskreisen folgende Aufgaben übertrug: die Wahrung des Landfriedens, die Aufstellung von Kreistruppen, die Erhebung von Reichssteuern und die Aufsicht über Zoll und Münze. Daneben unterstreicht die Benennung der Kreise auch die Supranationalität des Imperiums: österreichischer Kreis, burgundischer, kurrheinischer, obersächsischer, schwäbischer, fränkischer, bayerischer, oberrheinischer, westfälischer und niedersächsischer.

b) Territorialebene - Lehenszwang - Staatswerdung

Innerhalb dieser Kreise existierten die einzelnen Fürstentümer, Grafschaften, Stifte und Erzstifte, allesamt mit eigenen Herrschern, denen sie erblich oder durch Wahl anvertraut waren. Dem König und Kaiser wuchsen qua Amt keine Territorien zu, er musste sich allein auf seine dynastische Hausmacht stützen und konnte diese mithilfe seines Amtes auch nur sehr bedingt erweitern. Grundlegendes Hindernis für einen solchen Ausbau eigener Ländereien durch das Reichsoberhaupt war die unter den fränkischen Königen begründete Landverschenkung, bei der alle Teile des Reiches an gewogene Grafen zur Verwaltung und Nutzung übergeben wurden. Daraus entwickelte sich der von den Fürsten streng gehütete Grundsatz des könig-

²¹ Hier vor allem das langobardische Königreich dauerhaft, während beispielsweise Sizilien nur unter den Staufern durch Personalunion verbunden war.

²² Samuel von Pufendorf, 1632 - 1694, erster Heidelberger Professor für Natur- und Völkerrecht, später an der neu begründeten schwedischen Akademie in Lund und schließlich Hofhistoriograph beim Großen Kurfürsten in Berlin.

²³ Severini de Mozambano Veronensis, De statu Imperii Germanici ac Laelium fratrem, Dominum Trezobeni, Liber unus, 1667, VI § 9.

²⁴ Gottfried Wilhelm von Leibniz, 1646 - 1716, Philosoph, Universalgelehrter, erster Präsident der Berliner Akademie der Wissenschaften.

²⁵ Leibniz, De Jure Suprematus ac Legationis Principum Germaniae, Ausgabe 1679, cap. XI S. 45 ff.

²⁶ Allerdings kommt es erst 1524 zu einer Einteilung in zehn an der Zahl.

lichen Lehenszwanges, der anders als in Frankreich maßgeblich dazu beitrug, die Schaffung eines zusammenhängenden, eigenen Staates seitens des jeweiligen Reichsoberhauptes zu verhindern: Der Kaiser war zur Belehnung gezwungen. In der daraus entstehenden Lehensverfassung schuldete das Reichsoberhaupt gegen Treuedienste in Form der Wehrfolge und der Naturalienabgabe Schutz und Fürsorge. Die regionalen Fürsten konnten aber ihre Treuedienste im Laufe der Jahrhunderte immer weiter reduzieren und gleichzeitig ihre Hausmacht stärken, weshalb schließlich jeder neue König sogar von der neuerlichen Belehnung entbunden war; das Territorium galt als erblich übergegangen. Auch blieben die Reichsstände nur theoretisch bis zum Ende des Regnum dem Kaiser zur Abgabe von Reichssteuern und zur Heerfolge verpflichtet. Schon diese wenigen Aspekte zeigen, wie sich die Staatswerdung der Territorien aus dem weit älteren Reich heraus entwickelte: indem die Fürstentümer sich Kompetenzen von der Zentralgewalt erkämpften²⁷, wurden sie zunehmend autark von einer über ihnen stehenden, zentralen Gewalt in Gestalt des Kaisers, die selbst wiederum durch die Abtretungen immer schwächer wurde. Territorialer Bedeutungszuwachs im Laufe der Reichsgeschichte ist also die Kehrseite des gesamtstaatlichen Bedeutungsverlustes.

Für die überwiegende Zeit seines Bestehens kann hier aber von einem Staat gesprochen werden, in dem sowohl der Gesamtcorpus in Form des Reiches als auch in zunehmendem Maße die einzelnen Teile in Gestalt der Fürstenschaften eine Art Staatsqualität inne hatten.²⁸ Hans Hubert Hoffmann nennt das föderative Prinzip sogar „das eigentliche Grundgesetz des Reichsgedankens“.²⁹ Diese Beschreibung unterstreicht auch der Charakter der Reichsgrundgesetze, die über nahezu 900 Jahre bündische Einungen blieben und eine Mitwirkung der Reichsfürsten an der Gesetzgebung sicherstellten. Der genossenschaftliche Rechtsverbund „Reich“ bildete also eine Rechtsklammer, in der die einzelnen Territorien sich zwar selbst entwickeln konnten, daneben aber auch immer durch diese einigende Klammer verbunden blieben.³⁰

²⁷ Dazu zählte auch die regionale hohe Gerichtsbarkeit, *potestas gladii*.

²⁸ Möglicherweise kann darin ein Vorläufer des heutigen bundesdeutschen Föderalismus gesehen werden, bei dem sowohl Bund als auch Ländern Staatsqualität zukommt.

²⁹ Der Staat 2 (1970), S. 246.

³⁰ Ein Beispiel dafür sind die bis heute weit über Deutschland verstreuten Kulturdenkmäler und Kunstsammlungen, die Territorialherrscher anhäuften.

III. Caput imperii: **imperator augustus**

1. Officium - das Amt

a) Zu Beginn und in der Konfrontation mit den Päpsten

Das Amt des Kaisers war als Haupt des Reiches ausgestattet und dabei vor allem als Verteidiger des christlichen Glaubens und der Kirche, defensor ecclesiae Romanae; eine Aufgabe, die die Könige insbesondere bei den Türkengräben zu Gunsten Gesamteuropas ausfüllten. Daneben hatte er für Frieden und Recht im Inneren zu sorgen, weshalb sich Rechtssuchende auch immer wieder an den Kaiser als obersten Richter³¹ und seinen Reichshofsrat³² wandten. Alle diese Aufgabengebiete verstanden sich als Ausfluss der plenitudo potestatis, die dem Kaiser, dem weltlichen Haupt des Abendlandes, zukam.

Neben ihm rangierte nach der theonomen Staatslehre der Papst als Haupt der einen, apostolischen Kirche, wobei nach der Überlieferung Sankt Peter ersterem das Schwert der Macht und zweitem das Schwert des Glaubens anvertraute.³³ Beide hatten teilweise zusammen zu agieren, so wenn der päpstliche Bann erst durch die kaiserliche Acht wirksam wurde³⁴ oder die weltliche Gewalt den geistlichen Gerichten Rechtshilfe zu leisten hatte. Auch wurde der Papst bis zur diesbezüglichen Neuregelung in der Goldenen Bulle³⁵ als Reichsvikar bei Thronerledigung angesehen, was wiederum seine enge Bindung an die weltliche Herrschaft verdeutlicht. Teilweise versuchten aber die Päpste ebenso wie die Könige, in ihrem Sinne zu interpretieren, wer eigentliches Haupt der abendländischen Christenheit sei.³⁶ Aus diesen Bestrebungen erklärt sich auch, warum die Päpste eine Krönung des Kaisers für unabdingbar hielten, die deutschen Könige ab dem Spätmittelalter aber darauf verzichteten und den Titel „imperator augustus“ bereits nach ihrer

³¹ Diese Tradition übernahmen die deutschen Kaiser von den fränkischen Königen. Ab dem 12./13. Jahrhundert eigneten sich jedoch die Landesherrn in ihren Territorien die Gerichtshoheit zu.

³² Siehe unten Abschnitt V. 3. a).

³³ Je nach Anschauung entstanden aus Lukas 22,38 so die imperiale (Sachsenspiegel Ldr I 1) und die kuriale (Bulle „Unam Sanctam“ Papst Bonifatius VIII. von 1302) Deutung der Zwei-Schwerter-Lehre. Kaum Beachtung fand in diesem Zusammenhang die konziliare Theorie, wonach ein Konzil mit seinen Beschlüssen immer über den Entscheidungen von Papst und Kaiser stehen würde.

³⁴ Confoederatio von 1220, §§ 6,7.

³⁵ Eben dort wurden der Pfalzgraf bei Rhein und der Herzog von Sachsen für bestimmte Reichsteile bestellt.

³⁶ Der dabei entstehende Streit gipfelte zu Beginn des 11. Jahrhunderts in dem auch juristisch interessanten Investiturstreit: Papst und Kaiser beanspruchten beide für sich das Recht, jeden neuen Bischof zu ernennen und ihn als eigenes Organ zu betrachten. Während sich der König auf das alfränkische Eigenkirchenrecht berief,

Wahl durch die Kurfürsten annahmen: Bei der Krönungszeremonie musste der zu krönende Kaiser dem Papst die Steigbügel halten, officium strepae et stratoris, und dieser setzte ihm die Krone aufs Haupt. In einer Zeit des Analphabetismus, als Bilder eine wesentliche Wirkung ausübten, kam dieser Zeremonie eine wichtige Funktion zu.

Daneben beanspruchten die Päpste aufgrund ihrer Auslegung der Zwei-Schwerter-Lehre³⁷ auch die Approbation des Kaisers, die als Gegenstück zum Krönungsrecht betrachtet wurde. Aus eben diesem Gedanken entspringt auch die Möglichkeit der Bannung des Kaisers durch den Papst, die allerdings nur in den drei Fällen des Glaubenszweifels, des Angriffs gegen die Kirche und des Ehebruchs möglich sein sollte. In derartigen Konstellationen waren auch die Untertanen dem Kaiser keinen Gehorsam mehr schuldig. Schließlich zeigen solche Möglichkeiten seitens des Papstes, wie sich in manchen Fällen dieser höchst selbst zum Richter des Kaisers aufschwingen konnte. Insbesondere der Approbation standen jedoch die deutschen Kurfürsten, allesamt im Wahlkönigtum mögliche Thronprätendenten, ablehnend gegenüber und so einigten sie sich im Kurverein von Rhens 1338 in Form eines Weistums darauf, die päpstliche Approbation infolge der Wahl durch die Kurfürsten für überflüssig zu erklären. Diese Regelung verfestigte Ludwig der Bayer 1338 im Reichsgesetz „licet iuris“, welches eine Krönung durch den Papst zur Annahme des Kaisertitels von nun an überflüssig machte.³⁸

b) Nach dem Westfälischen Frieden von 1648

Die besondere Rolle des Kaisers wurde zwar von den seit dem Westfälischen Frieden zunehmenden Verstaatlichungen der Länder formal kaum berührt. So bestand die ständische Libertät, also das freie Bündnisrecht der Fürsten, bis zum Ende des Reiches mit der Einschränkung „exceptio imperii“.³⁹

machte der Papst das offizielle Kirchenrecht, das diese Figur nicht kannte, geltend. Was bildlich im Gang Heinrichs des IV. nach Canossa in 1077 endete, fand eine rechtliche Regelung im Wormser Konkordat von 1122 zwischen Heinrich V. und Papst Kalixtus II. Zusammenfassend sollte danach auf eine vom König konzidierte kanonische Wahl das Zepterlehen des Königs und schließlich die geistliche Investitur mit Ring und Stab durch den Papst folgen. Erst danach war der jeweilige Ortsbischof in sein Amt gelangt und hatte von seiner Diözese Besitz ergriffen.

³⁷ Vgl. dazu als Gegenstück Ldr I 1.

³⁸ Eine Vorgehensweise, wie sie noch 1804 von Franz II. geübt wurde, als dieser sich zum Kaiser Franz I. von Österreich erklärt und dieses Recht vererbbar an seine Nachkommen gestaltete. Aus rechtlicher Sicht ist dies nicht möglich, denn es kann logisch eben nur einen Nachfolger der römischen Kaiserwürde geben, einen apostolischen Herrscher der Christenheit.

³⁹ Inwieweit dieser Grundsatz jedoch praktische Relevanz entfaltete, wenn beispielsweise Friedrich II. von Preußen im Schlesischen Krieg gegen Kaiser Franz

Allerdings waren dem Kaiser von seiner plenitudo potestatis nur mehr Ehrenrechte wie Standeserhöhungen geblieben, ein möglicher Absolutismus war am Ende dieses verheerenden Krieges für das Territorium des Gesamtreiches fortwährend ausgeschlossen. Dagegen schrieben die westfälischen Friedensverträge⁴⁰ die Staatswerdung der Territorien ins Stammesbuch des Reiches⁴¹, wenn sie das ius terretoriale der Reichsstände anerkannten.⁴² Insbesondere gegenüber den sogenannten reichsunmittelbaren Territorien, den Reichsritterschaften und Reichsstädten, genoss der Kaiser aber weiterhin eine besondere Wertschätzung und Autorität, da diese Teile des Reiches nur ihm unterstanden, eben „unmittelbar“ waren. In der Ansehung des Reichsoberhauptes gilt gleiches für den Bauernstand, der den Kaiser in die Nähe eines fast mystischen Glaubens rückte und sogar in Zeiten der Bauernkriege nicht die Abschaffung des Amtes verlangte, sondern vielmehr die Beseitigung aller Zwischengewalten.⁴³

c) Iuria Reservata

Daneben konnte sich jeder Kaiser über die lange Existenz des Reiches hinweg auf besondere iuria reservata ex plenitudine maiestatis⁴⁴ stützen, zu denen unter anderem die völkerrechtliche Vertretung des Reiches, Standeserhöhungen, Legitimationen, Verleihung akademischer Grade, Ernennung von Notaren, das Münzrecht, Marktrecht, Zollrecht, die Berghoheit, das Forsten, die Jagd und die Fischerei, die Salinen, das Strom- und Strandrecht, das Fahren und Häfen, der Bergbau, die Straßen, das Geleit und das Schatzrecht zählten. Auch wenn das Gros dieser Reservatrechte vor allem im Vorlauf der Wahl eines neuen Königs durch Versprechungen in den Wahlkapitulationen⁴⁵ und Verpfändungen an Bankhäuser wie die Fugger immer

I. Stephan ins Feld zog, sei dahingestellt. Allerdings hatten auch die Fürsten ein ureigenstes Interesse daran, diesen Grundsatz nicht ganz fallen zu lassen. Für eine Vielzahl von mittelgroßen Territorien bot die Verankerung im Reichsverbund einen wichtigen Rückhalt gegenüber externen Mächten wie Frankreich.

⁴⁰ IPO = Instrumentum Pacis Osnabrugense und IPM = Instrumentum Pacis Monasteriense, beide vom 24.10.1648.

⁴¹ Siehe auch oben Abschnitt II. 3. b).

⁴² Erster Schritt auf diesem Weg waren bereits die beiden Reichsgrundgesetze Friedrich II. von 1220, Confoederatio cum principibus ecclesiasticis, und 1232, Statutum in favorem principum, die den Fürsten kaiserliche Privilegien übertrugen bzw. zusicherten.

⁴³ So auch in den berühmten Miltenberger Artikeln.

⁴⁴ Erstmals von Friedrich I. Barbarossa in Roncaglia schriftlich fixiert.

⁴⁵ Insbesondere wegen dieser Zugeständnisse an die Reichsstände im Vorfeld einer Kur sprechen einige Autoren ab Karl V., der die grundlegende Wahlkapitulation dieser Art vorlegte, von einer quasi-konstitutionellen Monarchie, so Meisner in: Hofmann (Hrsg.), Die Entstehung des modernen souveränen Staates, 1967, S. 336.

weiter abnahm, haben sich doch einige Teile in Gestalt der völkerrechtlichen Vertretung des Bundes, in Ordensverleihungen und in den Begnadigungen bis auf den heutigen Tag beim Staatsoberhaupt erhalten.

d) Reichsgüter

Daneben stand dem König besonderes Reichsgut zu, eine Reihe nicht dem Lehenszwang unterliegender Güter innerhalb des Reiches, aus denen er seine Amtsführung und die Leitung des Regnum bestreiten sollte. Deren fortwährende Instrumentalisierung im Rahmen der Königswahlen⁴⁶ minderte allerdings ihre Bedeutung, so dass sie im Laufe der langen Reichsgeschichte nie zu einem einträglichen, autarken Auskommen des Reichsoberhauptes führen konnten. Teilweise verpfändeten die kaiserlichen Herrscher in ihrer Geldnot sogar Reichsstädte an einzelne Landesherren.

e) Gerichtsstand

Schließlich ist es für das Amt des Reichsoberhauptes von besonderer Bedeutung, dass der König trotz seiner plenitudo potestatis, trotz der Anknüpfung an das römische Kaisertum, nicht über dem Recht stand. Der Satz vom „princeps legibus solitus“ konnte sich im Alten Reich nie durchsetzen, vielmehr verstand der Kaiser der Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen bei Rhein.⁴⁷ Auch kennt das Verfassungsrecht dieser Zeit ein Widerstandrechts gegen den König und Kaiser, ein ius resistendi, sofern sich der Kaiser von den Lehren des Glaubens entfernte. Die historischen Wurzeln dieser Rechtsuntergebenheit finden sich noch im frühmittelalterlichen germanischen Königtum, wo das Volk einen solchen König, der nicht mehr dem Idealtyp des Herrschers entsprach, absetzen konnte.

2. Besetzung des Amtes

a) Das Wahlkönigtum

In der langen Geschichte des Reiches konnte sich keine Dynastie einen rechtlichen Anspruch auf die Kaiserwürde erwerben, so dass spätestens seit dem Untergang der Staufer⁴⁸ niemand mehr von der Umformung in ein Erbkönigtum träumen konnte. Dies gilt auch für das Haus Habsburg, das seit 1437⁴⁹ über 300 Jahre fast ununterbrochen die Kaiser- und Königswürde

⁴⁶ Versprechen der künftigen Verpfändung im Falle einer Wahlzusage oder für finanzielle Unterstützung.

⁴⁷ Vgl. Ldr III 54 § 4.

⁴⁸ Dieses Herrschergeschlecht stirbt mit dem Sohn Friedrichs II., Konrad IV., 1254 aus. Schon zur Regierungszeit des letzteren beginnt die oft als schreckliche, kaiserlose Zeit beschrieben Periode des Interregnum, die schließlich durch die Wahl des ersten Habsburgers auf den Kaiserthron, Rudolf, 1273 endet.

inne hatte. Eine derartige Bindung des Wahlkönigtums an eine Dynastie ist jedoch nicht als Automatismus zu sehen; vielmehr handelte es sich bei diesem vergleichsweise überaus reichen Herrschergeschlecht um diejenige Fürstenfamilie, die sich finanziell das Innehaben der Kaiserwürde, vor allem die Besteitung der immensen Wahlkosten, leisten konnte.

b) Ablauf der Wahl

aa) Wahlkollegium

Wahl ist das entscheidende Stichwort für die Besetzung des deutschen Kaiser- und Königtums. Es handelte sich hierbei um eine Wahlmonarchie, bei der bestimmten Personen das Recht eingeräumt wurde, den König mehrheitlich zu wählen bzw. zu küren. Die Modalitäten dieser Wahl wurden von Kaiser Karl IV.⁵⁰ in der Goldenen Bulle 1356 abschließend geregelt⁵¹, wobei das Wahlrecht bei den sogenannten Kurfürsten⁵² lag, als Annex ihrer Ehren- und Erzämter⁵³ beim Krönungsmahl. Mit der Kur korrespondierend war das Recht zur Abwahl des Königs, erstmals 1298 gegen König Adolf von Nassau ausgeübt. Der Ursprung dieser Einsetzungstradition ist bei den Wortführern der Fränkischen Königswahl und der Bulle „Venerabilem“ von Papst Innozenz III.⁵⁴ (1202) zu suchen. Beide weisen bereits auf eine beschränkte Anzahl von Königswählern⁵⁵ hin.

Während des Krönungsmahls agierte der Pfalzgraf bei Rhein⁵⁶ als Truchsess, der Herzog von Sachsen als Marschall, der Markgraf von Brandenburg als Kämmerer und der König von Böhmen als Schenk des Reiches.⁵⁷ Der

⁴⁹ Diese Phase beginnt mit der Thronbesteigung Albrechts II. 1437.

⁵⁰ Aus dem Hause Luxemburg; mit Residenz auf der Karlsburg bei Prag herrschte er von 1346 - 1378.

⁵¹ Erstmals benennt der „Tractatus de iuribus regni et imperii“ des Lupold von Berenberg 1340 die Gesamtheit der Kurfürsten als königliches Wahlgremium.

⁵² Vom Wortstamm „küren“.

⁵³ So der Sachsenpiegel in Ldr III 57 § 2; heute sieht man die Entwicklung des Wahlkönigtums teilweise als eine Konzession an tatsächliche Verhältnisse: Wenn ein deutsches Königshaus im Frühmittelalter im Mannesstamme ausstarb, hatten die untereinander gleichberechtigten Tochterstämme das neue Königshaus zu wählen. Da ein Tochterstamm aber keine Legitimation vererben konnte, setzte sich der Wahlmodus durch.

⁵⁴ „illis principibus ius et potestatem elegendi regem ... recognoscimus ..., ad quos de iure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere“; zitiert nach Weinrich (Hrsg.), Quellen zur deutschen Verfassungs... bis 1250, Frhr. v. Stein Gedächtnisausgabe, Reihe A Band 32 Nr. 85 aus 1977.

⁵⁵ Erstmals tritt die Siebenergruppe der Königswähler 1273 bei der Wahl König Rudolfs I. von Habsburg in Erscheinung.

⁵⁶ Diese Kur ging mit dem Westfälischen Frieden auf Bayern über.

⁵⁷ Der Sachsenpiegel nennt den böhmischen König nicht als zur Wahl berechtigten

Erzbischof von Mainz schließlich hatte das Amt des Erzkanzlers⁵⁸ inne und verwaltete das Reich. Daneben waren noch die Bischöfe von Trier⁵⁹ und Köln⁶⁰ zur Königswahl befugt. Allerdings blieb die Anzahl der Königs-wähler nicht auf diese sieben Erzämter beschränkt. Mit dem Westfälischen Frieden erlangte 1648 Bayern die Kurwürde⁶¹, 1778 wurde noch der Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Hannover in diesen Kreis erhoben.

Das Wahlkönigtum wird also durch den exklusiven Zugang zum Wahlkolleg gekennzeichnet, wobei die Kurwürde selbst wiederum erblich war; einem Wahlkönigtum stand demnach ein Erbkurfürstentum gegenüber. Trotzdem gelang es einer Vielzahl von Kaisern schon zu eigenen Lebzeiten, mit der Autorität des Amtes ausgestattet, die Wahl des eigenen Sohnes zum deutschen König und damit zum natürlichen Nachfolger im Kaiseramt durchzusetzen.

bb) Königsinvestitur

Die Kur⁶², die mit der Wahl zusammen fiel, fand im Frankfurter Dom⁶³ statt, wobei in offener Abstimmung die Goldene Bulle das Mehrheitsprinzip feststellt. Nach eben diesem Gesetz leitete der Mainzer Erzbischof als Kanzler die Wahl⁶⁴ und fragt zunächst die geistlichen, dann die weltlichen Stimmen ab, wobei die Anwesenheit der Mehrheit der Kurfürsten, vier, sowohl für die Beschlussfähigkeit als auch für die Majorität genügte. Der König hielt dann im Römer ein Krönungsmahl⁶⁵ und 30 Tage später fand

Kurfürsten, weil dieser kein Deutscher sei, vgl. Ldr III 57 § 2. Noch bei der Wahl König Maximilians 1486 wird der böhmische König Wladislaw nicht geladen. Später wird der König von Böhmen als ranghöchster unter den Kurfürsten angesehen, insbesondere weil er das älteste Reichseramt bekleidete, und Kaiser Maximilian bindet mit der Doppelheirat 1515 die böhmische Königswürde sogar an das Haus Habsburg.

⁵⁸ Auf dieser Tradition aufbauend besitzt die Bundesrepublik Deutschland anders als F, I, GB oder die Bundesländer auch keinen Ministerpräsidenten, sondern einen „Kanzler“.

⁵⁹ Als Erzkanzler für Burgund.

⁶⁰ Als Erzkanzler für Italien.

⁶¹ Art. IV §§ 3, 5 IPO.

⁶² Zur bildlichen Vorstellung mag die heutige Vorgehensweise bei der Papstwahl dienen, wenn sich die Kardinäle zur Konklave zurückziehen.

⁶³ Nach alter Tradition musste der deutsche König auf Frankeserde gewählt werden, wie es auch in der Bulle „Qui coelum“ des Papstes Urbans IV. (1262) heißt; zitiert nach Weinrich (Hrsg.), Quellen zur deutschen Verfassung... bis 1250, Frhr. v. Stein Gedächtnisausgabe, Reihe A Band 32 Nr. 15 aus 1977.

⁶⁴ Auch diesbezüglich findet man in der heutigen Form der Konklave ein gutes Bild davon, wenn der Kardinaldekan ebenso vorgeht.

⁶⁵ Als der junge Goethe 1764 die Kaiserkrönung Josephs II. miterlebte und der neue imperator augustus an ihm vorbeischritt, war nach seinen Worten „das Auge

der erste Reichstag unter dem neuen König und Kaiser in Nürnberg statt. Dabei war jedoch die eigentliche Wahl für den Prätendenten das kleinste zu bewältigende Hindernis im Vergleich zu den Verhandlungen mit den Kurfürsten, die er im Vorfeld der Kur zu führen hatte. Bei diesem Kampf um Vorrechte flossen in aller Regel große Summen von Geld⁶⁶ und das Ergebnis waren neben der Wahl die ab 1519 beständig erneuerten Wahlkapitulationen⁶⁷, deren Zugeständnisse an die Fürsten aufgrund ihrer regelmäßigen Erneuerung bald Gesetzeskraft erhielten.

Unterhalb dieser rechtsrechtlichen Spalte besaß das Regnum keinen exekutiven Unterbau, es fehlte zeitlebens an einer Reichsverwaltung oder einem Reichsbeamtentum, weshalb sich der jeweilige Kaiser nur auf seine Hausmacht stützen konnte.⁶⁸ Andere Möglichkeiten zur Durchsetzung von Gesetzen oder Anordnungen blieben ihm nicht. Er konnte sie lediglich der unsicheren Vollziehung der landesherrlichen Fürsten anvertrauen.⁶⁹

IV. Ius imperii - Das Recht des Reiches

Neben dem Kaiser ist noch das Recht des Reiches eine weitere Klammer, die die burgundischen Landesteile ebenso wie die italienischen und die böhmischen umfasste. Dieses über die Jahrhunderte geformte Recht wird im folgenden näher dargestellt. Dabei ist von einem Recht auszugehen, dessen besondere Kennzeichnung seine hervorgehobene Stellung im politischen Leben war. Wenn es sich auch um eine Monarchie handelte und der Begriff des Rechtsstaats keinesfalls auf das betrachtete Imperium zutreffend ist, so begünstigte doch schon die oben genannte Rechtsunterworfenheit des Kaisers und aller Fürsten ein großes Vertrauen des einfachen Volkes in die Rechtssicherheit. Das Reich selbst mit seinem Kaiser war denn auch als Hüter des Rechts zu dieser Aufgabe berufen. Das Recht des Reiches speiste sich aus drei großen Quellen.

nicht mehr sich selbst genug. Man hätte gewünscht, durch eine Zauberformel die Erscheinung nur einen Augenblick zu fesseln; aber die Herrlichkeit zog unaufhaltsam vorbei.“

⁶⁶ Deshalb entstand im Volksmund die Redensart, wonach die Fugger den deutschen König küren würden. Beispielhaft sei hierzu die Wahl Kaiser Karls V genannt, der von den Fuggern gegen die Gewährung von Bergbaurechten in Österreich eine große Summe Gulden entlieh.

⁶⁷ Siehe Fn. 45.

⁶⁸ Dadurch wird wieder deutlich, warum es nur für große Dynastien möglich war, sich um die Königskrone zu bewerben. Vgl. dazu auch die Ausführungen oben in Abschnitt III. 2. a).

⁶⁹ So enthielt selbst die vergleichsweise hoch gerühmte Carolina eine salvatorische Klausel, wonach deren Durchsetzungschance von den politischen Zustand des

1. Ius canonici

In der engen Anbindung an die weströmische Reichskirche, die über Jahrhunderte einziger Hort der Schriftlichkeit und der Wissenschaft war, hielt das kanonische Recht seinen Einzug in das Rechtsleben, wobei die Bedeutung des Codex Iuris Canonici⁷⁰ weit über kirchliche oder familiäre Rechtsverhältnisse hinaus ging und bis in die heutige Zeit hinein wirkt.⁷¹ Aufgrund seiner vor allem in den Klöstern geübten wissenschaftlichen Durchdringung war es dem weltlichen Recht in vielen Dingen überlegen. Der oft simplifizierend als „Hexenprozess“ stigmatisierte Inquisitionsprozess steht am Beginn einer Entwicklungslinie, die zu unseren heutigen Prozessrechten geführt hat.⁷² Schon von Zeitzeugen wurde dieser Vorteil erkannt, der oft in einer Gerichtsstandsvereinbarung zur Benennung bischöflicher Offizialgerichte als Prozessort führte. Keimzelle eines derart hoch entwickelten Rechts war das spätantike Römische Recht, woraus sich „ecclesia vivit lege Romana“⁷³ erklärt. Über die Dominanz der Kirche hielt also auch das Römische Recht Einzug in das Regnum⁷⁴, verbreitet vor allem nach der Rückbesinnung im Zeitalter der Frührenaissance, der so genannten Rezeption.

2. Ius Romanum

Daneben begünstigten vor allem die Kaiser das Römische Recht, dessen Satz vom „princeps legibus solitus“⁷⁵ ebenso wie vom „quod principi placuit, legis habet vigorem“⁷⁶ im besonderen kaiserlichen Interesse lag. Das Römische Recht hielt deshalb vom Haupt ausgehend Einzug in die Glieder

Reiches stark bestimmenden partikularistischen Strebungen des Landesfürstentums abhängig gemacht wurde.

⁷⁰ Bereits 1140 wurde das kanonische Recht im Decretum Gratiani systematisiert und fand in dieser Form ebenfalls Anwendung.

⁷¹ Beispielsweise stellte das Kirchenrecht schon im Mittelalter Mann und Frau in der Ehe faktisch gleich, in dem es beiden gegenseitige Pflichten auferlegte und die Eheschließung nur dann für wirksam erkannte, wenn es sich um eine freiwillige Willenserklärung auch der Frau handelte. Ferner bildet im Bereich des Schuldrechts die laesio enormis die Grundlage des heutigen § 138 II BGB.

⁷² So ist die beim Heiligen Stuhl angesiedelte Rota Romana auch das älteste, bis in die heutige Zeit erhaltene Gericht dieser Epoche.

⁷³ Lex Riburia 633/34. Auch werden bis heute päpstliche Bullen nach ihren Eingangsformeln benannt, wie dies in den Kaisergesetzen der Spätantike der Fall gewesen ist.

⁷⁴ Zur Ergänzung sei darauf hingewiesen, dass die Kirche zeitweise auch eine Frontstellung gegen das römische, das Kaiserrecht einnahm. Sie wollte sich in Zeiten der Auseinandersetzung mit den Kaisern gerade nicht deren aus dem Römischen Recht abgeleiteten Primat beugen; vgl. Constitutio super speculam, 1219.

⁷⁵ C.I.I., D. 1, 3, 31; siehe oben Abschnitt III. 1. c).

⁷⁶ C.I.I., D. 1, 4, 1.

des Reiches, weshalb es oft als Kaiserrecht bezeichnet wurde; eine Kennzeichnung, die sich auch aus der „*translatio imperii*“⁷⁷ ableiten ließ: wenn das Reich von Rom auf Deutschland übergegangen sein sollte, musste gleiches für das dort benutzte Recht gelten. Vor allem das Wirken Friedrichs I. Barbarossa auf dem Roncalischen Reichstag 1158, seine Beziehung berühmter Bologneser Glossatoren, ebnete den Weg zu einem verstärkten Eindringen des Römischen Rechts in das Recht des Regnum.⁷⁸ Allerdings führte dies noch nicht zu einer vermehrten Anwendung, geschweige denn zu einer wissenschaftlichen Aufarbeitung. Letzteres fand erst mit dem Studium deutscher Rechtsgelehrter an den oberitalienischen Universitäten einen Anfang zu Beginn des 14. Jahrhunderts; bei ihrer Rückkehr nach Deutschland fanden diese studierten Juristen oft Anstellung als städtische bzw. fürstliche Syndici oder sie gaben ihr Wissen an den deutschen Universitäten weiter. Erst damit breitete sich das Römische Recht als ein von den Gelehrten verbreitetes Recht über Deutschland aus, erst von dieser Entwicklung an zählte der *Corpus Iuris Iustinianus* zum wirklichen Bestandteil des Rechts im Imperium. Diese vom oströmischen Kaiser Justinian⁷⁹ in Auftrag gegebene Gesetzesammlung stellt eine Zusammenfassung des geltenden römischen Rechts dar, bestehend aus den Institutionen, den Digesten und schließlich in einem dritten Teil aus Kaisergesetzen. Insgesamt führte der C.I.I. als *ratio scripta*, der im Kreise der Rechtsgelehrten eine fast ebensolche Achtung besaß wie die Bibel im Kreis der Theologen, zu einer Entfremdung weiter Bevölkerungskreise vom Rechtsleben, für die ein lateinisches, abstraktes Recht nicht mehr zugänglich war.

3. Territorialrechte

Auf profaner Ebene traten neben den *Corpus Iuris Iustinianus* noch die Territorialrechte der einzelnen fürstlichen Staaten und die altgermanischen Stammesrechte.

⁷⁷ Siehe oben Abschnitt II. 1. und Fn. 12.

⁷⁸ Die Lotharische Legende, wonach Kaiser Lothar III. schon das Römische Recht durch Reichsgesetz förmlich rezipiert habe, ist eine der vielen Fälschungen des Mittelalters, die offizielle Anerkennung erfolgte erst 1165 durch Kaiser Friedrich I. Barbarossa.

⁷⁹ Regierte in Konstantinopel von 527 bis 565, wobei die Entstehung des C.I.I. in die Jahre 530 - 534 fällt.

V. Die Reichsorgane

1. Comitia Imperii universalia - der Reichstag

Obwohl es sich beim Heiligen Römischen Reich nach obigen Ausführungen um eine Monarchie handelte, kam den Ständen mit Ausnahme des Bauernstandes in Gestalt des Reichstages eine gewisse Mitsprache im Rahmen der Gesetzgebung zu. Diese zunächst unregelmäßig abgehaltenen Reichstage bauten auf der Tradition der Hofftage, curia regalis, der fränkischen Kaiser auf. Auch ohne zunächst eine festgeschriebene Geschäftsordnung zu besitzen, trafen sich hier die Großen des Reiches, um in den Bereichen Steuern, Reichspolitik und Gesetzgebung an der Seite des Kaisers zu wirken. Ständische Solidarität und Kooperationen führten zur Bildung von Tagen einzelner Stände, die schließlich ab 1486 in einen eingerichteten Reichstag als Standesvertretung mündeten. Eine geordnete Zuständigkeit entwickelte sich aber erst durch kaiserliche Zugeständnisse in den Wahlkapitulationen und diesbezügliche Regelungen im Westfälischen Frieden. Die ihm dabei zugestandenen Rechte ließen den Reichstag über die Jahrhunderte zum mitbestimmenden Gesetzgebungsorgan des Reiches werden, das daneben auch als foyer politique und Nachrichtenbörse eine wichtige informelle Rolle spielte. Trotzdem kann aber hier nicht von einem Parlament im heutigen Sinne gesprochen werden, insbesondere wegen der Prärogativen des Kaisers und des Ausschlusses einzelner Stände.

Trat der Reichstag bis in die frühe Neuzeit an verschiedenen Orten zusammen, je nach Ort der Einberufung durch den Kaiser, so setzte sich ab Worms 1495 die jährlich mindestens einmonatige Beratung durch, die schließlich ab 1663⁸⁰ einen dauerhaften Gesandschaftskongress im Regensburger Rathaus bildete: ein immerwährender, das heißt fortlaufend tagender Reichstag.⁸¹ An dessen Sitzungen nahmen jedoch nicht mehr die Reichsstände persönlich teil, vielmehr verhandelten unter Führung des kaiserlichen Prinzipalkommissars und des Reichsdirektoriums des Erzkanzlers die Komitalsgesandten der Fürsten, Städte und geistlichen Herrscher.

Vom Reichstag zu unterscheiden sind die Reichsdeputationstage⁸², also die

⁸⁰ Vor allem wegen der vielen unerledigten Aufgaben, die ihm der Westfälische Frieden aufgetragen hatte.

⁸¹ Grund für diese Permanenz war die dem Reichstag durch Art. VIII § 3 IPO übertragene Fülle von zu klärenden Verfassungsfragen, ohne deren Erledigung er nicht auseinander treten durfte. Parallel dazu entwickelten sich auch in den einzelnen Territorien fortwährend tagende Ständeversammlungen aus den alten Landtagsversammlungen.

⁸² Nach der Verankerung in der Reichsexekutionsordnung von 1555 entwickeln diese eine verfassungsmäßige Eigenständigkeit.

unregelmäßig zusammentretenden Ausschüsse der Kollegien für einzelne, besondere Aufgaben, und die Reichskreistage⁸³, in denen die Reichskreise Satzungen beschlossen und ihre Politik gestalteten.

a) Zusammensetzung

Der Reichstag setzte sich seit alters her aus drei Kollegien zusammen und repräsentierte damit die ständische Gliederung des Volkes. Es waren dies das Kurfürstenkollegium, das Fürstenkollegium und das Städtikollegium. Das den Kollegien zukommende Recht auf sessio und votum im Reichstag wurde als Standschaft bezeichnet und den Städten erst im Verlauf des Reiches eingeräumt⁸⁴, unter anderem weil sich die Kaiser eine Unterstützung ihrer Interessen durch diese reichsunmittelbaren Güter erhofften. Die Reichsritterschaft, das corpus nobilitates immediata⁸⁵, war zwar auch reichsunmittelbar und damit autonom, also nur Kaiser und Reich untergeben, hatte jedoch im Reichstag keine eigene Standschaft inne. Ihnen blieb nur, sich auf den Reichstagen einzufinden und Versuche inoffiziellen Einflusses zu unternehmen.

Wichtigste Kodifizierung in diesem Bereich ist die Goldene Bulle von 1356, die das Reichstagsrecht festlegte.

aa) Das Kurfürstenkolleg

Zurückgehend auf den früheren Kurverein entwickelte sich das Kurfürstenkolleg zu einer Versammlung derjenigen exponierten Glieder des Reiches, denen neben der oben beschriebenen Kaiserwahl auch die Aufgabe der Beratung des Kaisers vor allen anderen Kollegien zukam. Die Goldene Bulle spricht deshalb in Cap. XII vom „solide bases ac columne immobilis“. Ausdruck fand diese Mitwirkung in Willebriefen, in denen die Kurfürsten für sich selbst das Recht beanspruchten, wegweisenden kaiserlichen Entscheidungen die kurfürstliche Zustimmung zu erteilen. Teilweise wird das Reich infolge dieses Einflusses auch als Oligarchie bezeichnet, insbesondere in Zeiten weitreichender Einflüsse seitens der Kurfürsten auf die Regierung.⁸⁶ Die besondere Stellung dieser Amtsträger zeigte sich auch in der Unteilbarkeit der Kurländer, wie sie in der Goldenen Bulle festgelegt wurde und die jeweilige Kurwürde in den weltlichen Territorien der Erstgeborenenvererbung anheimstellte. So entwickelten sich die Kurfürsten zu eigentlichen Herrschern in ihren Reichen, denen überdies besondere Rechte am Reichs-

⁸³ Versammlung von Vertretern der oben in Abschnitt II. 3. a) genannten Reichskreise.

⁸⁴ Die diesbezügliche Regelung findet sich im IPO Art. VIII § 4.

⁸⁵ Nach einer Tabelle aus dem Jahre 1792 handelt es sich um 350 an der Zahl.

⁸⁶ Vgl. Metzler/Lieberich, (Fn. 2), S. 240.

ganzen eingeräumt wurden. In dem benannten Kreis der Kurfürsten⁸⁷ trat schließlich mit dem Reichsdeputationshauptschluss⁸⁸ eine grundlegende Veränderung ein: Die Kurwürde stand nun 10 Fürsten zu⁸⁹, von denen erstmals sechs die protestantische Konfession besaßen. Es kam jedoch aufgrund des zeitlich nahen Endes des Reiches in 1806 zu keinen Auswirkungen dieser Umbesetzung mehr.

bb) Das Fürstenkolleg

Historischer Vorläufer dieses zweiten Kollegiums war der Reichsfürstenstand, der schon unter Friedrich I. Barbarossa auftrat, an den jeweiligen Kaiser vasallitisch gebunden war und sich später aus ca. 200 Mitgliedern zusammen setzte, verteilt auf eine weltliche und eine geistliche Bank.⁹⁰ Den fürstlichen⁹¹ Herrschern standen sogenannte Virilstimmen⁹² zu, den Grafen, Herren und nicht gefürsteten Prälaten Kuriatstimmen.⁹³ Dabei stellte die Virilstimme im Plenum immer eine Vollstimme dar, die Kuriatstimmen konnten nur mit ihresgleichen gemeinsam ausgeübt werden. Insbesondere das auch nach dem Westfälischen Frieden beim Kaiser verblieben Recht zur Standeserhöhung ermöglichte dem Amtsinhaber, gerade auf das Fürstenkolleg durch verstärkte Besetzung mit seinen Parteigängern Einfluss zu nehmen; so konnte er den weitreichenden Einfluss der Kurfürsten zumindest theoretisch etwas zurückdrängen. Im übrigen trat dieses Kolleg aber immer nur dann uneingeschränkt für den Kaiser ein, wenn dem Reich externe Gefahren drohten, denen sich die Fürsten allein nicht wehren konnten.⁹⁴

⁸⁷ Siehe oben Abschnitt III.2.b)aa).

⁸⁸ Dieses letzte Grundgesetz des Alten Reiches führte zu einer tiefgreifenden Neuordnung der Territorien im Reich und ist langläufig unter den Stichworten „Säkularisierung“ und „Mediatisierung“ bekannt.

⁸⁹ Es waren dies auf katholischer Seite der Kaiser als König von Böhmen, der Erzbischof von Regensburg/Aschaffenburg als Reichserzkanzler, der Großherzog von der Toskana als Fürst von Salzburg und der König von Bayern. Dem gegenüber standen auf protestantischer Seite der König von Preußen als Markgraf von Brandenburg, der König von England als Herzog von Hannover, der Herzog von Sachsen, der Herzog von Württemberg, der Markgraf von Baden und der Landgraf von Hessen-Kassel.

⁹⁰ In einer Tabelle aus dem Jahre 1792 ist von 52 geistlichen und 99 weltlichen Mitgliedern die Rede.

⁹¹ Dies umfasst sowohl weltliche wie auch geistliche Fürsten.

⁹² Von lat. „virilis“, dem einzelnen zustehend.

⁹³ Von lat. „co viria“ „curia“, die Männerversammlung.

⁹⁴ Zum Beispiel die Bedrohung der christlich-abendländischen Welt durch die Türken.

cc) Das Städtekolleg

Den beiden erstgenannten folgte das collegium civitatem, dessen Anfänge in den seit 1471 abgehaltenen Städtetagen⁹⁵ zu suchen sind. Allerdings trat dieses Kolleg erst später in die Reihe der Reichstagskollegien ein, hatten die Städte doch keine Tradition der Teilhabe an Hoftagen und königlichen Fürstentagen. Es war vielmehr die Folge ihrer wirtschaftlichen Prosperität, die ihre Mitwirkung für Kaiser und Reich interessant werden ließ und zu einer Einladung führte. Der daraus hervorgehende Teilnehmerkreis setzte sich aus 41 reichsunmittelbaren Communen zusammen, verteilt auf eine rheinische (14) und eine schwäbische (37) Bank.

Aufgrund ihrer Reichsunmittelbarkeit standen diese Reichsstände in besonderer Nähe zum Kaiser und König, der ihr Schutzherr war und den sie zu allen Zeiten des Regnum politisch und finanziell unterstützten. Im Gegensatz zu den anderen Collegia hatte das Städtekollegium allerdings nur ein votum decisum⁹⁶ inne, das zu einem Suspensiveffekt bei der Gesetzgebung führte. Von einer den anderen Reichsständen gleichrangigen Teilhabe an der Macht kann deshalb nicht gesprochen werden. Ebenso wie im Kurfürstenkollegium führte schließlich auch hier der Reichsdeputationshauptschluss zu mannigfaltigen Änderungen: In seinem Gefolge reduzierte sich die Anzahl der reichsfreien Städte auf sechs.⁹⁷

b) Entscheidungsverfahren

Im Falle besonderer Gesetzesinitiativen oblag es allein dem Kaiser und König des Regnum, den Reichstag mit seinen Kollegien einzuberufen. Nach dem Zusammentreffen wurde dann zunächst ein Gottesdienst gefeiert, um die besondere Gnade des Herrn für die anstehenden Entscheidungen zu erbitten.⁹⁸ Sollte nun ein Reichsgrundgesetz, eine sogenannte lex fundamentalis⁹⁹, beschlossen werden, musste sich der Kaiser mit den drei Collegia einigen, denn das Imperium hatte einen genossenschaftlichen, bündischen Charakter, bei dem eben auch die leges fundamentales vertragsförmige Einungen verfassungsrechtlichen Inhalts waren.¹⁰⁰ Auch wenn folglich in diesen Bereichen zwischen den Reichsständen Einigung erzielt werden musste,

⁹⁵ Ein Begriff, der sich bis in die heutige Zeit erhalten hat.

⁹⁶ Seit dem Reichstag zu Augsburg anno 1582.

⁹⁷ Es waren dies Augsburg, Bremen, Frankfurt, Hamburg, Lübeck und Nürnberg.

⁹⁸ Auch heute noch finden zu Beginn eines Parlamentsjahres, von der Öffentlichkeit allerdings kaum beachtet, Gottesdienste für die Parlamentarier, zunehmend im ökumenischen Ritus, statt.

⁹⁹ Dazu unten nähere Erläuterungen.

¹⁰⁰ So auch Schröder, Der 30jährige Krieg, das Alte Reich und Samuel Pufendorf, JuS 1995, S. 959, 961.

so war doch zumindest innerhalb der Kollegia eine Mehrheitsentscheidung möglich.

Auf den Vorschlag des Kaisers, „proposition“, folgte eine Verhandlung, die zunächst im Kurfürstenkolleg abgehalten und dann mit einer „relation“ an das Fürstenkolleg weitergeleitet wurde. Nach der dort erzielten Übereinstimmung und mit den „korrelationen“ der Fürsten gelangte das Werk schließlich an das Städtekolleg. Im Falle einer Einigung, also mehrheitlicher Billigung in den Kollegien, erfolgte auf deren Grundlage ein Reichsgutachten, „consultum imperii“, der nach Verabschiedung und Sanktion durch den Kaiser, zum Reichsschluss, „conclusum imperii“, erhoben wurde. Schließlich fertigte der Kaiser ihn zum Reichsabschied, „recessum imperii“, aus. In diesen variierenden Mehrheitserfordernissen und der Beteiligung verschiedener Versammlungen zeigte sich bereits eine Frühform parlamentarischen Geschäftsordnungswesens mit einem mehrstufigen Gesetzgebungsverfahren in unterschiedlichen parlamentarischen Körperschaften.

2. Das Reichsregiment

Im Gefolge des Wormser Reformreichstages von 1495¹⁰¹ wurde 1500 auf Initiative des Mainzer Erzbischofs von Henneberg ein Reichsregiment geschaffen, ein ständischer, permanent tagender Ausschuss, der vom Kaiser an den Regierungsgeschäften beteiligt werden sollte und auch zu dessen Vertretung befugt war. Ebenso wie allerdings das Kaisertum in seiner Macht immer weiter herabsank und sich dessen Innehabung nur noch vergleichsweise reiche Dynastien leisten konnten¹⁰², sank gleichfalls die Bedeutung der Regierungsgeschäfte. Wenn dem Kaiser nur noch wenige Reservatrechte blieben, schwand auch das Interesse an deren Verwaltung. Desinteresse bestand hier vor allem seitens der großen Territorien, die sich vielmehr dem Ausbau ihrer Landesherrschaft widmen wollten. Schließlich erwies sich im heterogenen Regnum eine zentrale Regierung jenseits der Person des transzendent legitimierten Kaisers auch als wirklichkeitsfremd, weshalb das Reichsregiment schon 1502 wieder aufgelöst wurde.

Allerdings fanden sich die „Großen“ des Reiches 1521 unter Kaiser Karl V. zu einer Neugründung bereit, die insbesondere in der langen Abwesenheit des Herrschers von 1521 bis 1530 Teile der Regierungsgeschäfte übernahm. Doch auch dieser vielversprechende Neuanfang konnte sich über die Probleme seiner Zeit nicht hinwegsetzen und krankte fortan an den konfessionellen Spannungen zwischen seinen Mitgliedern; er wurde schließlich 1531 wieder aufgelöst.

¹⁰¹ Eine weitere Ausformung erfolgte in Augsburg anno 1500.

¹⁰² Siehe Ausführungen oben in Abschnitt III. 2. a).

3. Die Reichsorgane der Judikative

a) Der Reichshofrat

aa) Einrichtung

Beim Kaiser als höchstem Richter im Reich erwuchs parallel zu einer kaiserlichen Regierungs- und Verwaltungszentrale ein Gericht, das folglich immer auch in dessen Nähe seinen Sitz nahm. So wird erstmals mit dem Mainzer Landfrieden 1235 ein königliches Reichshofgericht zur Durchsetzung des Landfriedens geschaffen, das sogenannte königliche Hofgericht.¹⁰³ Dieses Tribunal iudizierte unter dem Vorsitz eines Reichshofrichters über Verletzungen des Landfriedens, Fälle der Rechtsverweigerung und nahm sich insbesondere auch Streitigkeiten zwischen Reichsunmittelbaren und solchen Personen im Regnum an, denen ein besonderes Reklamationsrecht zum Königsgericht zustand. Nach dem Verfall dieser Instanz bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts entwickelte sich ab 1415 ein königliches Kammergericht¹⁰⁴, das erstmals die dem deutschen Recht eigentümliche Unterscheidung zwischen Richtern und Urteilern hinter sich gelassen hatte. Allerdings war auch dieser neuen Institution keine lange Lebensdauer vergönnt, kaiserliche Verpachtungen an verschiedene Territorialherren führten zu einem großen Ansehensverlust innerhalb der Bevölkerung.¹⁰⁵ Erst 1498 richtete Kaiser Maximilian in Konkurrenz zum Reichskammergericht einen Reichshofrat ein, der bis zum Ende des Alten Reiches iudizieren sollte. Nach mehreren Gesetzen erlässt schließlich Kaiser Ferdinand III.¹⁰⁶ am 16.03.1654 eine endgültige Hofratsordnung.¹⁰⁷

bb) Zusammensetzung

Während anfangs dem Hofrat noch die Funktion eines Staatsrates mit Regierungs-, Verwaltungs- und Justiztätigkeiten zukam, bezieht sich die

¹⁰³ Wesentlich reformiert von Kaiser Maximilian anno 1498.

¹⁰⁴ Diese Bezeichnung röhrt im wesentlichen von der Ansiedlung des Gerichts her. In einer Zeit, in der Justiz und Exekutive noch nicht getrennt waren, befanden sich die maßgeblichen Organe in der camera, das heißt dem Wohnraum des Fürsten.

¹⁰⁵ Tragender Hintergedanke war dabei finanzieller Nutzen aus der Tätigkeit des Gerichtes. Pächter waren beispielsweise zwischen 1464 und 1492 der Bischof von Prag, der Erzbischof von Mainz und die Grafen von Zollern.

¹⁰⁶ Kaiser aus dem Hause Habsburg von 1637 - 1657, also während des Dreißigjährigen Krieges, der nach den Siegen Wallensteins vielleicht für einen kurzen Moment die Möglichkeit zur Errichtung einer absoluten Monarchie hatte, sich aber mit diesem Plan auch der Gegnerschaft katholischer Reichsstände gegenüber sah.

¹⁰⁷ Diese wurde in den Wahlkapitulationen seit Leopold I. (1658 – 1705) als verbindliches Reichsgesetz angesehen, obwohl sie als Reichsgrundgesetze der Mitwirkung der Reichsstände bedurft hätten.

letztgenannte Ordnung eindeutig auf einen juristischen Spruchkörper als höchstes imperiales Gericht¹⁰⁸, besetzt mit einem adeligen Präsidenten und sogenannten Reichshofräten als Urteilern¹⁰⁹, die allesamt vom Kaiser berufen und von ihm auch besoldet werden. Letztere mussten zumindest ritterbürtig oder graduiert sein, wobei die Adeligen an einer Herrentafel rechts des Präsidenten platziert waren, die Graduierten links auf einer Gelehrtenbank. Allesamt wurden sie zunächst auf den Kaiser vereidigt, erst ab Mitte des 18. Jahrhunderts auf das Reich, und allen waren auch Nebentätigkeiten jeder Art versagt.¹¹⁰

Aufgrund ihrer Nähe zum Kaiser¹¹¹, der selbst alle Präsidenten und Urteiler bestellen konnte, erfreute sich diese Institution bei den jeweiligen Herrschern großer Beliebtheit, was auch eine fortwährend genügende finanzielle Ausstattung zur Folge hatte.¹¹² Das wiederum ermöglichte eine schnelle und effektive Prozessführung, weil ausreichend Urteiler vorhanden waren. An deren Spitze wirkten der Reichshofratspräsident, iustiaris curiae imperialis, und der Reichsvizekanzler als dessen Stellvertreter¹¹³ - nur in besonders wichtigen Fällen musste das votum ad imperatorem eingeholt werden - in dessen Namen Recht gesprochen wurde.¹¹⁴ Trotzdem hatte der Kaiser nicht das Recht, Entscheidungen des Hofrates zu ändern, ihm gegenüber konnte lediglich seit 1648 eine Supplikation angebracht werden, die zur neuerlichen Überprüfung durch die Hofräte führte.

cc) Zuständigkeit

Aus der Berufung auf das höchste Richteramt des Kaisers ergab sich auch die alleinige Zuständigkeit für alle den Kaiser betreffenden Klagen wie solcher bezüglich Reichslehnsachen, Streitigkeiten wegen kaiserlicher Privilegien oder wegen Reservatrechten. Später wirkte das Gericht für die einzelnen Bürger auch als oberste Appellationsinstanz und es konnte sogar bei Streitigkeiten zwischen Reichsständen angerufen werden. Daneben bildete es für

¹⁰⁸ Bereits seit Beginn des 16. Jahrhunderts gingen Regierungs- und Verwaltungstätigkeiten in den Geheimen Rat über, von dem Mitte des 17. Jahrhunderts noch eine Geheime Konferenz abgespalten wurde.

¹⁰⁹ Ihre Zahl schwankte im Laufe der Jahrhunderte zwischen 16 und 30.

¹¹⁰ Dies sollte eine Frühform der richterlichen Unabhängigkeit ermöglichen. I § 15 der Reichshofratsordnung von 1654 untersagte sogar die Annahme von Verehrungen und Geschenken. Wegen der allerdings nicht üppigen Bezahlung konnten Verstöße gegen diese Regelung nie vollkommen vermieden werden.

¹¹¹ Mit Thronerledigung fand auch der Reichshofrat sein Ende und ging in die Reichsvikariatshofgerichte des Pfalzgrafen bei Rhein und des Herzogs von Sachsen über.

¹¹² Diese erfolgte wiederum größtenteils aus den Hausmitteln des Amtsinhabers.

¹¹³ Erst Anfang des 17. Jahrhunderts wurde das Amt eines Reichshofratsvizepräsidenten eingeführt.

¹¹⁴ Reichshofratsordnung I, § 1.

viele einfache Untertanen, die noch im mittelalterlichen Denken vom Kaiser als gerechtem Herrscher verhaftet waren, eine bevorzugte Anlaufstelle, weil die vielen Untertanenprozesse zu einer richterlichen Beschränkung der absolutistischen Praktiken in den Territorien führten. Schließlich sei an dieser Stelle noch die wegweisende Rechtsprechung des Reichshofrates auf dem Weg zu einem neuzeitlichen Beamtentum genannt, wonach Staatsdiener nicht grundlos und in ehrkränkender Weise entlassen werden durften.¹¹⁵

In fast allen Zuständigkeiten entwickelte sich eine Konkurrenz zum ebenfalls zuständigen Reichskammergericht¹¹⁶, wobei der Reichshofrat für sich eine kürzere Prozessdauer infolge besserer finanzieller Ausstattung und eine wirksamere Exekution mit Hilfe kaiserlicher Kommissionen geltend machen konnte, während das Reichskammergericht in Wetzlar oft einfacher zu erreichen war. Eine Bindung an eines der beiden Gerichte trat erst mit der Prävention ein, wenn also an einem Tribunal Klage erhoben wurde.

b) Das Reichskammergericht

aa) Einrichtung und Zusammensetzung

Auf dem Wormser Reichstag 1495¹¹⁷ schufen Kaiser und Reichsstände ein sogenanntes Reichskammergericht als Organ des ewigen Landfriedens, dem die Möglichkeit eines Bannspruches zustand. Durch die Übertragung der rechtsprechenden Gewalt an ein besonderes, nicht seiner Kontrolle unterliegendes Organ, musste sich der Kaiser in seinen Rechten als oberster Richter beschneiden lassen. Deshalb konnte ihm die Zustimmung zu dieser Neuerichtung auch nur gegen eine Türkensteuer abgerungen werden.¹¹⁸

Als richtendes Kollegialorgan hatte dabei der König mit Rat der Reichsversammlung einen Kammerrichter¹¹⁹ aus dem Adelsstand auszuwählen, dem 16 ausgewählte Urteiler zur Seite standen, von denen jeweils die eine Hälfte graduierte Juristen sein mussten, die andere Hälfte von adeliger Herkunft.¹²⁰ Diese später Reichskammergerichtsaccessoren genannten Richter teilten sich in mehrere Senate auf. Erst im Gefolge des Augsburger Reichstages

¹¹⁵ Siehe dazu insbesondere die Forschungen von Bader, Die Rechtsprechung des Reichshofrates und die Anfänge des territorialen Beamtenrechts, SavZRG (germ. Abt.) 65 (1947), S. 363 ff.

¹¹⁶ Siehe unten Abschnitt V. 3. b) aa).

¹¹⁷ Initiiert vor allem durch Kaiser Maximilian und seinen Kanzler Berthold von Henneberg.

¹¹⁸ Darin verpflichten sich die Reichsstände zu finanziellen Leistungen und der Einziehung dieser Steuer, damit der Kaiser durch neu ausgehobene Truppen die Türken von seiner Residenzstadt Wien und damit vom gesamten Abendland fernhalten konnte.

¹¹⁹ Ihm oblag nach alter deutschrechtlicher Tradition nur der Vorsitz über die Verhandlung, das Urteil hatten die Accessoren zu finden.

von 1555 wurde verbindlich festgeschrieben, dass nun alle Urteiler ein juristisches Studium aufweisen mussten und auf diese Weise ein homogenes Kollegium in den Senaten bildeten. Im Laufe der Zeit machte sich auch bei der Besetzung dieser Ämter die schwindende Macht des Königs bemerkbar; so konnte die Reichsversammlung zunehmend entscheidenden Einfluss auf Bestellung und Nachwahl der Kammerrichter gewinnen. Parallel dazu entwickelte sich durch das Verbot außergerichtlicher Nebentätigkeiten und die erst später festgeschriebene Ernennung auf Lebenszeit eine weitgehende Unabhängigkeit der Richter, wie sie erst wieder das 19. Jahrhundert kennt. Tagungsort der Senate waren nach wechselnden Standorten zunächst Worms, im Gefolge des Baueraufstandes ab 1527 Speyer und nach dessen Zerstörung durch französische Truppen 1689 bis zum Ende des Reiches Wetzlar, wobei jeder Sitzungsort durch die Ferne vom Kaiser in Wien auch räumlich ein deutliches Trennungszeichen von der Reichsspitze setzte.

bb) Zuständigkeit

(1) Klagemöglichkeiten

Das Gericht wurde in den folgenden drei Bereichen tätig: Erstens als Appellationsinstanz, zweitens als Kontrollinstanz bei Klagen wegen Rechtsverweigerung und drittens bei Nichtigkeitsbeschwerden wegen grober Rechtsverletzung. Insbesondere die Möglichkeit eines jeden Bürgers des Reiches, im Falle der Rechtsverweigerung nun eine richterliche Instanz anrufen zu können, schaffte für die Zeitgenossen einen ungewöhnlich hohen Standard an materieller Rechtsstaatlichkeit und steht damit am Anfang einer Entwicklung, die schließlich zu Verfassungsbeschwerden auf Grundlage von Artikel 103 I GG geführt hat. Fast konträr wirkt es dazu, wenn die Fürsten ihre in der Goldenen Bulle zugesicherten *privilegia de non evocando et de non appellando* auch in der Wirkungszeit des Reichskammergerichts weiterhin geltend machten. Danach musste der König darauf verzichten, bestimmte Prozesse an sich zu ziehen und es konnte gegen ein letztinstanzliches Urteil eines Fürsten auch kein Urteil des Reichskammergerichts mehr angestrengt werden. Auch hemmten Exemptionsprivilegien betreffend Österreich, Böhmen, Burgund und die Niederlande die Ausdehnung der Rechtsprechung auf die Randgebiete des Reiches.¹²¹ Schließlich sicherten

¹²⁰ Diese beiden Gruppen unter den Urteilern unterschieden sich schon rein äußerlich durch ihre Gerichtstracht. Während die Edelleute farbige Mäntel mit Pelzen trugen, erkannte man die Juristen an den bis heute gebräuchlichen Talaren.

¹²¹ Allerdings sind die letztgenannten Privilegien nicht auch auf das Drängen der Fürsten zurückzuführen, sondern vielmehr auf das Begehr des Kaisers, der diese seiner Hausmacht unterstehenden Territorien nicht dem Einfluss der Reichsstände durch das Reichskammergericht öffnen wollte.

sich die Fürsten schon bei der Einrichtung den „gewillkürten rechtlichen Außtreg“ zu, nach dem sie für Streitigkeiten untereinander speziell einzurichtende Schiedsgerichte anrufen konnten.

(2) Prozessordnung

Die bereits bei der Errichtung beschlossene Ordnung des Kammergerichts, „Handhabung Friedens und Rechts“ genannt, erfuhr im Verlauf weniger Jahre viele Veränderungen und erst die Fassung des Augsburger Reichstages von 1555 entfaltete dauerhafte Wirkung. Danach sind die Prozesse am Reichskammergericht als Kameralprozess zu führen, was die Schriftlichkeit des Verfahrens, die Verhandlungsmaxime und den Artikelprozess zur Folge hatte. Später wurde letzterer zu Gunsten eines summarischen Verfahrens aufgehoben, so dass sich hier die Grundlage einer Entwicklung hin zu unseren modernen Prozessrechten findet. Auch kennt das Reichsgericht bereits einen Mandatsprozess, der vorläufigen Rechtsschutz durch einstweilige Verfügungen gewährte.

(3) Anwendbares Recht

Anzuwendendes Recht war dabei des Reiches Gemeines Recht, also vor allem das Römische. Zwar eröffnete § 3 der Reichskammergerichtsordnung auch den Weg zu einer Anwendung von Territorialrechten, allerdings musste vom Kläger deren Gültigkeit ebenso wie ihre Aktualität bewiesen werden.¹²² In praxi führte diese Bestimmung zu einer Mehrzahl von römischemrechtlich begründeten Urteilen, weil kaum ein Kläger den geforderten Nachweis erbringen konnte oder wollte. Somit sorgte auch das Reichskammergericht maßgeblich für eine Rezeption des Römischen Rechts im Imperium.

(4) Vollstreckung

Die Vollstreckung der Urteile scheiterte oft an der fehlenden reichseigenen Exekutive. Auch hatten die eigentlich zur Unterstützung verpflichteten Fürsten daran kein Interesse, vor allem wenn sich die erfolgreiche Klage wegen Rechtsverweigerung gegen sie selbst richtete. Vollstreckungsinstrument war deshalb zumeist allein das Ansehen des Gerichts, dem sich weite Teile der Bevölkerung beugten.

cc) Finanzierung

Allerdings fehlte es dem Kammergericht wie so vielen Institutionen des Alten Reiches an einer ausreichenden finanziellen Grundlage. Auch die Kö-

¹²² Man spricht deshalb in diesem Zusammenhang auch von einer doppelten Beweisbedürftigkeit des Deutschen Rechts.

nige setzten für ein Gericht, dessen Entscheidungen sie nicht beeinflussen konnten, keine Hausmittel ein. Zunächst sollte deshalb das Gericht durch sogenannte Sparteln, also Gerichtsgebühren der Prozessparteien, seinen Unterhalt selbst bestreiten. Allerdings schreckten die dabei entstehenden hohen Kosten potentielle Kläger schnell ab und die Erträge konnten nie die Kosten decken. So mussten die Richter schon 1499 trotz einiger erfolgreich begonnener Prozesse wegen Geldmangels und der Gleichgültigkeit der großen Reichsfürsten wieder auseinander treten. Erst auf dem Reichstag zu Konstanz konnte 1507 in Form der Reichsmatrikel eine - wenn auch knapp bemessene, so doch ausreichende - Grundlage für die weitere Tätigkeit des Reichskammergerichts geschaffen werden, der Kammerzieler¹²³, ab 1548 jährlich erhoben.

dd) Fazit

Trotz der genannten Mängel und trotz einer der Finanzknappheit geschuldeten exorbitant langen Prozessdauer entfaltete das Reichskammergericht eine Rechtsprechung, die in der Bevölkerung hoch angesehen war. Das im deutschen Sprachraum traditionell hohe Ansehen des gerichtlichen Rechtsschutzes¹²⁴ wurde durch das Wirken dieses Gerichtes weiter gestärkt; ein Fundament, auf dem sich noch das hohe Ansehen des in der Tradition des Reichskammergerichts stehenden Bundesgerichtshofes ebenso wie des Bundesverfassungsgerichtes gründet. Überdies war die einheitliche Rechtsprechung eine verbindende Klammer in einem Reich, das sich insbesondere nach dem Westfälischen Frieden zunehmend divergierenden Kräften ausgesetzt sah.

VI. Ausblick

Zusammenfassend zeigt sich hier ein verfassungähnlicher Aufbau, der in vielen Punkten, vor allem in der Staatsqualität von Genossenschaftsverband und Gliedern sowie in seiner geistesgeschichtlichen Verankerung im abendländischen Christentum Anknüpfungspunkt für das neue Europa sein kann. Auch Europa wird mittelfristig die Staatsqualität seiner Territorien nicht antasten, vielleicht daneben aber eine eigene Staatsqualität begründen. Ebenso wird sich Europa eine geistesgeschichtliche Grundlage suchen, die alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen anspricht, und diese in seiner Verfassung verankern müssen. Eine Grundlage, die über ein humanistisches

¹²³ Ursprünglich wurde der Termin für die Entrichtung dieser Steuer als Kammerziel bezeichnet; später diente der Plural der Termine als Singular für die Beitragssumme.

¹²⁴ So auch Stolleis, Vom Nutzen der Historie vor 1806, JuS 1989, S. 871, 873.

Menschenbild¹²⁵ hinausgehen wird, weil der Mensch allein und die Rückbesinnung auf diese nur höchst beschränkte Kreatur kaum vor der Installation ideologischer, menschenverachtender Systeme schützt. Schließlich sollte es auch das Ziel eines erweiterten Europas sein, zumindest für eine ähnlich lange Periode¹²⁶ den Frieden auf unserem Kontinent zu sichern.

¹²⁵ So die Präambel im Verfassungsentwurf des Konvents.

¹²⁶ Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zu den napoleonischen Kriegen 1790 ff.